



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: **DC Flying Eagles Groß-Zimmern e.V.**
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Zimmern.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSbH) und im Hessischen Dartverband e.V. (HDV), deren Satzungen und Ordnungen anerkannt werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Dartsports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch regelmäßige Treffen zum gemeinsamen Training, die Teilnahme an Turnieren, die Organisation und Ausrichtung von eigenen Turnieren, Freundschaftsspielen und die Teilnahme am Ligabetrieb.
Durch die Teilnahme am Ligabetrieb und die Veranstaltung von Turnieren soll die sportliche Leistung gefördert werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG, in der jeweils gültigen Fassung, ist ebenfalls zulässig. Die Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.
- (7) Neben dem Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen wird den Funktionsträgern keine weitere Vergütung gewährt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitglieder können zwischen einer aktiven und einer passiven Mitgliedschaft wählen.
- (3) Der vereinseigene Aufnahmeantrag ist unterschrieben an den Vorstand zu richten. Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

- (4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die Beitragsordnung, in der aktuell gültigen Fassung, des Vereins an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten Aufnahmeanträge abzulehnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.
- (7) Die aktiven und passiven Mitglieder sind in einer Mitgliederliste aufzuführen. Die Mitgliederliste ist durch den Vorstand zu pflegen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Satzungszweck und die Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühr und der aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, persönliche Änderungen (z.B. Adresse, E-Mail, Telefonnummer) unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Alle Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (6) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt die Einrichtung und die Gegenstände des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen (z.B. Turniere, Freundschaftsspiele, Vereinsfeiern, Ausflüge, Ligabetrieb usw.) teilzunehmen.
- (7) Die aktiven Mitglieder haben Wirtschaftsdienst und Arbeitseinsätze zu leisten. Die Art und den Umfang des Wirtschaftsdienstes und der Arbeitseinsätze werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.
- (8) Über die Art und den Umfang der passiven Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Kalenderhalbjahr zulässig. Die Beitragspflicht für das Geschäftsjahr des Austritts bleibt bestehen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht (auch nicht anteilig) erstattet.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig (wichtige Gründe sind z.B. Beitragsrückstände oder Verletzung der Wirtschaftsdienstplicht oder sonstige Schädigungen des Vereins). Über den Antrag entscheidet auf Antrag des Vorstands

die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorsitzenden bekannt gemacht werden.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Art, die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr bestimmen. Die Art, die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.
- (3) Das Mitglied ist erst nach vollständiger Zahlung des Beitrags und der Aufnahmegebühr spielberechtigt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Die Art, die Höhe und die Fälligkeit der außerordentlichen Beiträge wird durch einfachen Beschluss in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Materialwart
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

Vereinssatzung

DC Flying Eagles Groß-Zimmern e.V.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied darf eine Ausgabenentscheidung bis zu einem Gesamtbetrag von 100,- € allein entscheiden. Über diesen Betrag hinaus dürfen Ausgaben nur nach vorheriger Zustimmung des gesamten Vorstands getätigt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Rücktritt oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) Mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung).
 - b) Wenn es der Vorstand beschließt.
 - c) Wenn die Einberufung von den Mitgliedern unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Frist von vier Woche, einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingereicht werden. Die Tagesordnung soll vorher bekannt gegeben werden.
- (3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung des Vorjahres vorzulegen und zu erläutern. Die Mitgliederversammlung hat sodann über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt z.B. über:
 - a) Die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) Die Entlastung des Vorstands
 - c) Die Wahl des Vorstands
 - d) Die Wahl eines Kassenprüfers
 - e) Die Beitragsordnung
 - f) Die Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) Die Bildung von Rücklagen
 - h) Die Änderungen der Satzung
 - i) Die Auflösung des Vereins
- (5) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (6) Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung ist vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands kann nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 11 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegen über dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Folgende personenbezogenen Daten werden vom Verein digital gespeichert: Vollständiger Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum

- (2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,

Vereinssatzung

DC Flying Eagles Groß-Zimmern e.V.

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit und
 - das Widerspruchsrecht
- (4) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Zustimmung der Mitgliederversammlung mit selben Tag in Kraft.